



Resolution 1528 (2004)**verabschiedet auf der 4918. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Februar 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1464 (2003) vom 4. Februar 2003, 1479 (2003) vom 13. Mai 2003, 1498 (2003) vom 4. August 2003, 1514 (2003) vom 13. November 2003, 1527 (2004) vom 4. Februar 2004 und die Erklärungen seines Präsidenten zu Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivorischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) ("Abkommen von Linas-Marcoussis"), das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten Fortschritten, insbesondere der Rückkehr der Neuen Kräfte (Forces Nouvelles) in die Regierung, der erzielten Vereinbarung über die Durchführung des Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und den Gesprächen zwischen dem Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire und den Neuen Kräften,

die Auffassung vertretend, dass die ivorischen Parteien die vom Generalsekretär geforderten Fortschritte in Richtung auf die in Ziffer 86 seines Berichts über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004 (S/2004/3) genannten Maßnahmen erzielt haben, was dem Rat am 4. Februar 2004 bestätigt wurde, und den ivorischen Parteien *nahe legend*, ihre Anstrengungen in dieser Richtung fortzusetzen,

mit der Aufforderung an die Parteien und an die Regierung der nationalen Aussöhnung, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) und 1460 (2003) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seine

Resolutionen 1265 (1999) und 1296 (2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

tief besorgt über die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage in Côte d'Ivoire und ihre ernststen Auswirkungen auf die gesamte Subregion,

erfreut über das Engagement der Afrikanischen Union zur Unterstützung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire,

unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und insbesondere die wirksamen Maßnahmen *begrüßend*, die die ECOWAS-Truppen zur Stabilisierung des Landes unternommen haben,

Kenntnis nehmend von der Botschaft, die der Präsident der Republik Côte d'Ivoire am 10. November 2003 an den Sicherheitsrat richtete und in der er darum ersuchte, die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) in einen Friedenssicherungseinsatz umzuwandeln,

davon Kenntnis nehmend, dass die ECOWAS den Sicherheitsrat am 24. November 2003 darum ersuchte, in Côte d'Ivoire einen Friedenssicherungseinsatz zu schaffen,

feststellend, dass die dauerhafte Stabilität in Côte d'Ivoire vom Frieden in der Subregion, besonders in Liberia, abhängen wird, und *betonend*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion im Hinblick auf dieses Ziel ist und dass es notwendig ist, die von den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion unternommenen Anstrengungen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, zu koordinieren,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004 (S/2004/3 und Addenda 1 und 2),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 8. Januar 2004 (S/2004/100) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie *feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 einzurichten, und *ersucht* den Generalsekretär, an diesem Tag die Autorität von der MINUCI und den ECOWAS-Truppen an die UNOCI zu übertragen, und *beschließt* daher, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) bis zum 4. April 2004 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass die UNOCI zusätzlich zu einem angemessenen Zivil-, Justiz- und Strafvollzugsanteil Militärpersonal in einer Stärke von bis zu 6.240 Soldaten der Vereinten Nationen umfassen wird, darunter 200 Militärbeobachter und 120 Staboffiziere, sowie bis zu 350 Zivilpolizisten, um die in Ziffer 6 beschriebenen mandatsmäßigen Aufgaben durchführen zu können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionen der Vereinten Nationen in Westafrika dazu anzuhalten, ihre logistische und administrative Unterstützung so weit wie möglich gemeinsam zu nutzen, unbeschadet ihrer operativen Fähigkeiten im Hinblick auf ihre Mandate, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu erzielen und die Kosten der Missionen so gering wie möglich zu halten;

4. *ersucht* die UNOCI, ihr Mandat in enger Verbindung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia durchzuführen, insbesondere wenn es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Grenzen hinweg zu verhüten und Abrüstungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;

5. *bekräftigt* seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und *billigt* seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

6. *beschließt*, dass die UNOCI, in Abstimmung mit den in Ziffer 16 autorisierten französischen Truppen, den folgenden Auftrag haben wird:

Überwachung der Waffenruhe und der Bewegungen bewaffneter Gruppen

a) die Durchführung der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen,

b) mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires (FANCI) und dem militärischen Anteil der Neuen Kräfte Verbindung zu halten, um in Absprache mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräften zu fördern, wie in seiner Resolution 1479 (2003) vorgesehen,

c) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Lage der liberianischen Flüchtlinge und die Bewegungen von Kombattanten,

Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung

d) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei ihren Bemühungen um die Umgruppierung aller beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräfte zu unterstützen und für die Sicherheit ihrer Kantonierungsstandorte zu sorgen,

e) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten zu unterstützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die konkreten Bedürfnisse von Frauen und Kindern,

f) in enger Abstimmung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia ein freiwilliges Rückführungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten durchzuführen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, in Unterstützung der von der Regierung der nationalen Aussöhnung unternommenen Bemühungen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberländern,

g) sicherzustellen, dass die unter den Buchstaben e) und f) genannten Programme die Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes berücksichtigen,

h) von den ehemaligen Kombattanten übergebene Waffen, Munition und sonstiges Wehrmaterial zu bewachen und derartiges Material sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten,

Schutz des Personals der Vereinten Nationen, der Institutionen und der Zivilpersonen

i) Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung der nationalen Aussöhnung, im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht,

j) in Absprache mit den ivoirischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Minister der Regierung der nationalen Aussöhnung zu unterstützen,

Unterstützung der humanitären Hilfe

k) den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen,

Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses

l) in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und den anderen internationalen Partnern die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in ganz Côte d'Ivoire durch die Regierung der nationalen Aussöhnung zu erleichtern,

m) der Regierung der nationalen Aussöhnung mit Hilfe der ECOWAS und den anderen internationalen Partnern Aufsicht, Anleitung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um freie, faire und transparente Wahlprozesse im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis, insbesondere die Präsidentschaftswahl, vorzubereiten und bei ihrer Durchführung behilflich zu sein,

Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte

n) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, und bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen behilflich zu sein, um dazu beizutragen, dass der Straflosigkeit ein Ende gesetzt wird,

Öffentlichkeitsarbeit

o) durch eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit, namentlich nach Bedarf durch die Einrichtung eines Hörfunkdienstes der Vereinten Nationen, bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozess und die Rolle der UNOCI zu fördern,

Öffentliche Ordnung

p) die Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der ECOWAS und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen und die Regierung der nationalen Aussöhnung hinsichtlich der Neugliederung der Dienste für innere Sicherheit zu beraten,

q) die Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der ECOWAS und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Herrschaft des Rechts in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Personalzusammensetzung der UNOCI den mit geschlechtsspezifischen Fragen und mit Kinderschutz befassten Anteilen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *ermächtigt* die UNOCI, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet durchzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beieordnetem Personal, und *stellt fest*, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

10. *betont*, wie wichtig die vollständige und bedingungslose Durchführung der nach dem Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehenen Maßnahmen ist, und *verlangt*, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Linas-Marcoussis erfüllen, so dass insbesondere die im Jahr 2005 anstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den verfassungsmäßigen Fristen abgehalten werden können;

11. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Dislozierung und den Einsätzen der UNOCI voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beieordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren;

12. *bekräftigt* insbesondere, dass die Regierung der nationalen Aussöhnung das Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vollständig und unverzüglich durchführen muss, einschließlich der Auflösung aller bewaffneten Gruppen, insbesondere der Milizen, der Eindämmung aller Formen unruhestiftender Straßenproteste, vor allem durch verschiedene Gruppen von Jugendlichen, und der Neugliederung der Streitkräfte und der Dienste für innere Sicherheit;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zu prüfen, wie sie zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Côte d'Ivoire beitragen könnte, mit dem Ziel, in Côte d'Ivoire und in der ganzen Subregion langfristige Stabilität herbeizuführen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Côte d'Ivoire, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und die Durchführung des Mandats der UNOCI regelmäßig zu unterrichten und ihm diesbezüglich alle drei Monate Bericht zu erstatten, einschließlich einer Überprüfung der Truppenstärke mit dem Ziel ihrer stufenweisen Reduzierung nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben;

15. *beschließt*, die den französischen Truppen und den ECOWAS-Truppen durch seine Resolution 1527 (2004) erteilte Ermächtigung bis zum 4. April 2004 zu verlängern;

16. *ermächtigt* die französischen Truppen, während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die UNOCI im Einklang mit der zwischen der UNOCI und den französischen Behörden erzielten Vereinbarung zu unterstützen, und insbesondere

- zur allgemeinen Sicherheit im Tätigkeitsbereich der internationalen Truppen beizutragen,

- auf Ersuchen der UNOCI zu intervenieren, um Anteile der Operation, deren Sicherheit bedroht ist, zu unterstützen,
- außerhalb der unmittelbar von der UNOCI kontrollierten Gebiete im Falle kriegerischer Handlungen einzugreifen, wenn die Sicherheitsbedingungen dies erfordern,
- in den Einsatzgebieten ihrer Einheiten Hilfe für den Schutz von Zivilpersonen zu leisten;

17. *ersucht* Frankreich, ihm auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
